



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 14. Januar 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/113

(Bitte bei Antwort angeben)

**Informationenfreiheit: Ihre Anfrage vom 13. August 2020 „Aktivitäten zur Istanbul-Konvention“ an das Oberlandesgericht Karlsruhe
Ihre Schreiben vom 22. September 2020 und 5. Januar 2021
Frag den Staat #195191**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie begehren Zugang zu folgenden Informationen: Eine Auflistung aller Aktivitäten zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“).

In diesem Zusammenhang stellen Sie folgende Fragen:

1. Seit wann liegt Ihnen die Istanbul Konvention vor
2. Wann kam sie erstmalig bei Ihnen zum Einsatz
3. Wie wird die Istanbul Konvention bei Ihnen in Aus- und Fortbildung integriert?
4. Wann und wie häufig fanden entsprechende Aus- und Fortbildungsformate statt?
5. Wie wird die Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention sichergestellt?

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise geben:

1.) amtliche Information

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Bezüglich Ihrer Fragen 1. – 5. handelt es sich nicht um einen Zugang zu amtliche Information im Sinne des LIFG, sondern um die Beantwortung von Fragen. Diese fallen nicht unter den Begriff, da es sich nicht um eine verkörperte Information (Aufzeichnung) handelt. Es besteht keine Pflicht nach LIFG diese zu beantworten, jedoch steht es im Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle, ob sie über das LIFG hinaus Fragen beantworten möchten.

Ob amtliche Informationen in Form von verkörperten Informationen bezüglich der Istanbul-Konvention vorhanden sind, ist vom OLG Karlsruhe zu prüfen.

Das LIFG bezweckt die Zugänglichmachung von bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung. Maßgeblich ist, ob die Informationen tatsächlich vorliegen; eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Eine Informationsaufbereitung und Zusammenstellung der Information ist von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen (vgl. Schoch IFG Kommentar § 1 Rn. 40).

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

2.) anonyme Antragstellung

Antragsberechtigt ist gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 LIFG jede natürliche oder juristische Person. Die Offenbarung der Identität des Antragstellers ist nach dieser Vorschrift nicht erforderlich. Da an die Person des Antragstellers keinerlei weitere Voraussetzungen (v.a. kein berechtigtes Interesse) gebunden sind, können die Identität und damit deren Preisgabe nicht zur ungeschriebenen Voraussetzung der Bearbeitung eines Anspruchs gemacht werden. Dies ergibt sich schon aus Sinn und Zweck des Gesetzes, welches in der Person des Antragstellers keine etwaigen Ablehnungsgründe vorsieht. Eine anonyme oder auch pseudonymisierte Antragstellung muss danach möglich sein. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der anonymen Antragstellung ausdrücklich vor. Der anonymen Form der Anfragestellung stehen nur im Einzelfall Gründe entgegen. Eine Identifizierungspflicht gibt es auch dann nicht, wenn personenbezogene Daten nach § 5 LIFG und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 LIFG erfragt werden. Zwar sind dann Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen, auch diese fordern aber nicht die Identifizierung des Antragstellers. Macht der Betroffene seine Einwilligung von der Kenntnis des Antragstellers abhängig, kann dieser selbst entscheiden, ob er deswegen aus der Anonymität heraustreten will oder nicht.

Die IFG-Anfragen, die Behörden über die Plattform www.fragdenstaat.de empfangen, werden von Personen erstellt. Die Anfrage kann ebenso per E-Mail beantwortet werden, wie jede andere Anfrage einer Einzelperson. Die Plattform versichert, dass hinter allen Anfragen echte Personen stehen. Dies gelte auch für anonymisierte Anfragen, denn um eine IFG-Anfrage zu stellen, müssten sich alle Personen bei www.fragdenstaat.de kostenlos mit einer gültigen E-Mail-Adresse als Teilnehmende/ r registrieren. Der Account sei erst dann aktiv, sobald er durch die E-Mail-Adresse autorisiert werde.

Einer anonymen Antragstellung steht aus unserer Sicht nichts entgegen. Die Anschrift muss nicht bekannt gegeben werden, da der Informationszugang via E-Mail über die Plattform www.fragdenstaat.de rechtmäßig ist.

3.) elektronischer Kommunikationsweg

Das LIFG gibt der informationspflichtigen Stelle nicht vor, in welcher Form sie die Entscheidung zu treffen hat. Beim Informationszugang nach LIFG handelt es sich je-

doch um einen Verwaltungsakt (§ 35 LVwVfG). Es gilt daher die allgemeine verwal-
tungsverfahrenrechtliche Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG, wonach ein
Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder auf andere Weise erlassen
werden kann. Die Regelung des § 3a Abs. 2 S. 3 und 5 LVwVfG steht dem nicht ent-
gegen. Vorliegend geht es auch um keine elektronische Signatur. Nach dem LIFG
werden keine „geheimen“ Informationen oder Dokumente herausgegeben, sondern
zur Förderung der Transparenz der Verwaltung, amtliche Informationen, die der Bür-
ger dann auch nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) weiter ver-
wenden und veröffentlichen darf.

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. März 2019 (L 1 KR 76/18)
handelt von einer elektronischen Übermittlung von individuellen Gesundheitsdaten
und ist mit dem vorliegenden Informationszugang nach LIFG nicht vergleichbar.

Auch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-
Württemberg dient gerade dazu den elektronischen Kommunikationsweg zwischen
Verwaltung und Bürger zu fördern.

4.) Einschränkungen

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird
eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Die dort geregelten
Ausnahmetatbestände umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen
schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen
nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies im konkre-
ten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren
durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Bezüglich möglicher Gebühren ist § 10 LIFG zu beachten.

Ein Schreiben mit demselben Inhalt ist mit heutigem Datum auch an das OLG Karlsruhe versendet worden. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg